



Beitragsordnung des Vereins „Spätverkehr – Freunde der Fachschaft Verkehrswissenschaften Dresden e.V.“
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.02.2014

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen entsprechend § 4 der Satzung des Vereines einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

(2) Ehrenmitglieder sind gemäß § 5 der Satzung von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Verwendungen

(1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.

(2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Neumitglieder sind im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft von der Beitragspflicht befreit. Nicht genutzte Quartale werden im Folgejahr anteilig erlassen.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Studenten beträgt 5,- Euro. Dem Schatzmeister ist ein Nachweis vorzulegen.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für alle sonstigen natürlichen Personen beträgt 15,- Euro.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Körperschaften und juristische Personen beträgt 500,- Euro.

§ 4 Zahlungsmodus

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 31. Januar fällig.

(2) Die Beitragszahlung sollte per Überweisung auf das Konto des Vereines geschehen.

(3) Barzahlungen haben dem Schatzmeister gegenüber zu erfolgen.

§ 5 Leistungsstörungen

(1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied darauf hin.

(2) Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung kann bei rückständigen Beiträgen eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.

(2) Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.

(3) In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.